

Stellungnahme: Rechtsbeziehung, Erstattung

Während es früher kaum Probleme bei der Erstattung von Privatliquidationen gab, ist das seit Erlass der GOZ 88 leider häufig der Fall.

Die Gründe für viele lästige Schwierigkeiten bei der Erstattung von zahnärztlichen Privatliquidationen liegen:

1. in der (meist unbekanntenen) Verschiedenheit der beiden im Rahmen der Privatbehandlung zu berücksichtigenden und streng voneinander zu trennenden Rechtsbeziehungen,
2. in der häufig anzutreffenden Kompetenzüberschreitung der Erstatter und
3. in der von der Bundesregierung nicht vorgenommenen Anpassung der Gebühren.

Die primäre, d.h. für die Behandlung und deren Liquidation relevante, Rechtsbeziehung besteht ausschließlich zwischen Zahnarzt und Patient.

Daneben besteht eine davon unabhängige zweite Rechtsbeziehung ausschließlich zwischen Patient und Erstatter (PKV/Beihilfe).

Für die Rechnungsstellung - das heißt Rechtsbeziehung Zahnarzt/Patient - gelten selbstverständlich ausnahmslos die Vorschriften (Text) der GOZ. In Zweifelsfragen orientiert sich der Zahnarzt an wissenschaftlichen Kommentaren und den Rechtsauffassungen seiner zuständigen Kammer (BLZK) sowie seines Bezirksverbandes (ZBV Oberbayern).

Für die Erstattung - das heißt Rechtsbeziehung Patient/Erstatter - gelten naturgemäß Bestimmungen des konkreten Versicherungsvertrag bzw. der Beihilferichtlinien.

Das bedeutet leider, dass im Einzelfall unter Umständen laut Vertrag keine vollständige Erstattung der in der Rechnung aufgeführten Honorar- und Gebührenpositionen gewährleistet ist (so sind z. B. Material- und Laborkosten nur noch teilweise, einige aufwendigere Behandlungen gar nicht mehr beihilfefähig.)

Zusätzlich werden aber von Seiten der kostenerstattenden Stellen (im Rahmen der Bearbeitung von Liquidationen und Behandlungsplänen) mitunter abweichende Interpretationen, Forderungen und zuweilen auch sehr subjektive Aussagen getroffen, die dann naturgemäß im Widerspruch zu den zahnärztlichen Auffassungen zur Gebührenordnung stehen.

Im Falle solcher Widersprüche kann der Patient jedoch von seinem Zahnarzt selbstverständlich nicht erwarten, dass er seine Rechnung nach den Vorstellungen der kostenerstattenden Stelle ausfertigt oder gar seinen Honoraranspruch reduziert. Das wäre unzulässig! Denn wie bereits erwähnt sind Liquidationserstellung und Liquidationserstattung zwei voneinander rechtlich getrennt zu sehende Vorgänge.

Bei der Überprüfung ihrer Leistungsverpflichtungen haben sich die PKV (und selbstverständlich auch die Beihilfestellen) in der Regel darauf zu beschränken, die zahnärztliche Liquidation auf rechnerische Richtigkeit und formale Übereinstimmung mit den Vorschriften der GOZ zu überprüfen. Eine Überprüfung von Zahnarztrechnungen auf Berechnungsfähigkeit von Leistungen, medizinische Notwendigkeit der als notwendig ausgewiesenen Leistungen und Angemessenheit der Gebührenhöhe durch den Erstatter selbst ist nämlich nicht zulässig, denn der Erstatter ist nicht neutral und objektiv sondern an möglichst günstigen Beiträgen und damit an möglichst geringen Ausgaben interessiert.

Es steht aber jedem Ersteller frei, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit einer Zahnarztrechnung eine Überprüfung durch die zuständige Stelle zu veranlassen.

Trotzdem wird aber häufig - beabsichtigt oder nicht - von Erstellern selbst der Eindruck erweckt, es sei „falsch oder unzulässig“ abgerechnet worden, oder die Höhe des Honorars sei „unzulässig“ bestimmt worden, das heißt die Rechnung sei nicht korrekt erstellt. In einem solchen Fall sollte der Patient (nicht der Zahnarzt) in eigenem Interesse seinen Ersteller bitten, diesen Vorwurf von der zuständigen Stelle überprüfen zu lassen.

Die zuständige neutrale und objektive Stelle ist - auch nach Aussage des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung - die jeweilige Zahnärztekammer/ZBV, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht der betreffenden Landesregierung stehen.

Dies ist für den Regierungsbezirk Oberbayern:

Zahnärztlicher Bezirksverband Oberbayern
- GOZ - Referat –
Fallstr. 34
81369 München

Zusammenfassend gilt:

Rechnungserstellung des Zahnarztes und Erstattungsanspruch des Patienten unterliegen völlig voneinander unabhängigen Rechtsbeziehungen.

1. Rechtsverhältnis Zahnarzt/Patient:

Bei der Rechnungserstellung gilt ausnahmslos die GOZ.

Eine formell korrekt erstellte Zahnarztrechnung ist unbeeinflusst von Modalitäten und Einwänden eines Erstatters immer vollständig zu begleichen.

2. Rechtsverhältnis Patient/Ersteller:

Bei der Erstattung gelten gegebenenfalls einschränkende Verträge/Tarife bzw. Beihilfebestimmungen.

Grundsätzlich nicht zulässig sind Kürzungen wegen Zweifel des Erstatters an der Notwendigkeit, Angemessenheit oder Berechnungsfähigkeit von Leistungen.

Dr. Peter Klotz
GOZ-Referent